

GEMEINDE WADERSLOH

31. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf, Juli 2024

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	4
2.	Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage	5
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	7
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation.....	7
3.2	Landes- und Regionalplanung	8
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	8
3.2.2	Regionalplan Münsterland	10
3.2.3	Vorgehensweise im Planverfahren für die Freiflächen-PV-Anlage Hellstraße...	12
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	14
3.4	Boden und Gewässerschutz	15
3.5	Altlasten und Kampfmittel	15
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	15
4.	Auswirkungen der Planung	16
4.1	Erschließung und Verkehr	16
4.2	Immissionsschutz.....	17
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	18
4.4	Umweltprüfung und Umweltbericht	19
4.5	Bodenschutz und Flächenverbrauch	22
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung	22
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung	23
5.	Verfahrensablauf und Planentscheidung	24

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (07/2024): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und 31. Flächennutzungsplanänderung, Umweltbericht, Entwurf zur Veröffentlichung gem. § 3.2 /4.2 BauGB, Herford.

Teil III: Anlagen

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (11/2023): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und 31. Flächennutzungsplanänderung, Artenschutzbeitrag, Herford.

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (11/2023): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und 31. Flächennutzungsplanänderung, Eingriffsbilanzierung, Entwurf zur Veröffentlichung gem. § 3.2 /4.2 BauGB, Herford.

Dr. Hans Meseberg LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult: Gutachten (G78/2023) zur Frage der eventuellen Blend- und Störfwirkung von Straßennutzern und Anwohnern durch eine bei Wadersloh zu installierende Photovoltaikanlage, Berlin 2023.

Hinweis:

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“. Der Umweltbericht wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gemeinsam erstellt.

Der Beschluss zur Veröffentlichung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB ist am 18. Dezember 2023 durch den Rat der Gemeinde Wadersloh gefasst worden. Im Anschluss sind die Planunterlagen gemäß Beratungsergebnis, nach der weiteren landesplanerischen Abstimmung und unter Berücksichtigung des Blendgutachtens fortgeschrieben worden.

1. Einführung

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel und seine Folgen erfordern eine unverzügliche Umstellung unserer Lebensgewohnheiten und Wirtschaftssysteme mit dem Ziel der Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität. Erneuerbare Energien und ein beschleunigter Ausbau verfügbarer Technologien sind hierfür unverzichtbar. Die Notwendigkeiten und Anforderungen sind in den letzten Jahren überaus deutlich geworden und spiegeln sich in der Rechtsprechung und in den vielfältigen aktuellen Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder wider. Stellvertretend für die umfassenden Entwicklungen der Rechtsgrundlagen wird auf folgende „Meilensteine“ verwiesen:

- **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021** (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) zur Verpflichtung des Staats nach Art. 20a GG zum Klimaschutz und zum zunehmenden Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel, auch mit Blick auf die Herstellung von Klimaneutralität.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)** vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- **LEP-Erlass Erneuerbare Energien**, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) vom 28.12.2022.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 4 EEG ist der Ausbaupfad für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen vorgegeben. Damit die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein kann, müssen Ausbauziele und -geschwindigkeiten vervielfacht werden. Um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch entsprechend zu erhöhen sind im EEG 2023 im Jahr 2030 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung vorgesehen, im Jahr 2035 309 Gigawatt (zum Vergleich: installierte PV-Leistung 2022 rd. 67 Gigawatt PV).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat hierzu im Frühjahr 2023 die Photovoltaik-Strategie¹ des Bundes vorgestellt und bereits wieder fortgeschrieben, auf die entsprechenden Unterlagen wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Im Ergebnis muss danach innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden. Für den weiteren beschleunigten Ausbau sind noch weitere Gesetzesvorhaben geplant (sog. Solarpakete I und II), die als Artikelgesetze neben dem BauGB weitere Raumordnungs- und Fachgesetze betreffen werden. Das Solarpaket I ist seit dem 16.05.2024 rechtskräftig und enthält für Freiflächen-PV-Anlagen insbesondere eine Erweiterung der Förderkulisse.

Dieser starke Ausbau der Solarenergie ist gemäß BMWK *auch deshalb sinnvoll, weil Photovoltaik einer der günstigsten Energieträger ist und somit zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen der Zukunft gehört*. Deutlich wird auch, dass die Ziele nur durch einen kombinierten Ausbau aller Systeme erreicht werden können. Da der notwendige Zubau nicht ausreichend durch PV-Dachanlagen erreicht werden kann, sind auch Freiflächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen unverzichtbarer

¹ Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 05.05.2023, Berlin.

Bestandteil der notwendigen beschleunigten Ausbaumaßnahmen. Auf die Photovoltaik-Strategie des BMWK und auf die dort genannten Handlungsfelder wird ausdrücklich Bezug genommen (s. dort, insbesondere Kapitel 1, 2 und 3.1 zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen). Die Anforderungen der PV-Strategie haben auch zu Änderungen der bisherigen Rechtsgrundlagen der Landes- und Regionalplanung geführt, die bisherige Einschränkungen für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zumindest teilweise aufheben (s. Kapitel 3.2 dieser Begründung).

Um aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage die zukünftige Energieversorgung unabhängig von fossilen Brennstoffen gewährleisten zu können, beabsichtigt die Gemeinde Wadersloh die Energiewende im Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Auch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde möchten neue Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie nutzen und auf privaten Flächen Photovoltaikanlagen errichten. Im vorliegenden Fall wurde daher die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beantragt.

Um eine nachhaltige und geordnete Flächenentwicklung im Gemeindegebiet zu sichern, hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog aufgestellt, der die Planung und Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen steuern soll. Die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Katalogs umfassen i. W. die Steuerung der baulichen Umsetzung zukünftiger PV-Anlagen sowie ihres Betriebs. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird verwiesen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt in vielen Fällen im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß BauGB sind zur rechtssicheren Zulässigkeit dieses Vorhabens die **31. Änderung des Flächennutzungsplans** und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ gemäß § 8(3) BauGB. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von 15 ha.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Planinhalt

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils der Gemeinde Wadersloh. Der 15 ha umfassende Geltungsbereich wird im Norden von Landwirtschaftsflächen entlang der *Geiststraße*, im Osten durch einen Graben, eine angrenzende Gärtnerei und eine Waldfläche, im Süden durch weitere Ackerflächen und im Westen durch die Straße *Im Wickentrup* begrenzt. Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Wadersloh stellt den Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Außerhalb der überplanten Fläche wird eine entlang der Planbegrenzung ca. 140 m lange und ca. 85 m breite Fläche als *Wald* dargestellt. Um eine künftige energetische Nutzung der Fläche realisieren zu können, bedarf es einer Änderung der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich soll künftig als *Sondergebiet Photovoltaikanlage* dargestellt werden.

Planungsziele und Standortfrage

Aufgrund der zunehmend auch lokal zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels (Dürreperioden, Starkregenereignisse etc.) und vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage haben die Bundes- und Landesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere Photovoltaik und Windenergie, erheblich zu forcieren. In § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien verdeutlicht § 2 EEG 2023: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaikstrategie (s. Kapitel 1) im Jahr 2023 zudem das Ziel gesetzt, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen (von rund 67 GW 2022). Dabei soll der Ausbau jeweils zur Hälfte als Dach- und Freiflächenanlagen erfolgen. Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 werden in Nordrhein-Westfalen bisher nur 5 % der installierten PV-Leistung durch Freiflächenanlagen erbracht. Dementsprechend soll ein beschleunigter Ausbau dieser Anlagenform erfolgen. Da keine grundsätzliche bauplanungsrechtliche Privilegierung für Photovoltaikanlagen im Außenbereich besteht, ist für Anlagen, die als selbstständige Freiflächenanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen, regelmäßig ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Damit der aufzustellende Bebauungsplan künftig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist, wird die 31. FNP-Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt.

In der Gemeinde Wadersloh ist bislang noch keine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorhanden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch² beträgt im Gemeindegebiet Wadersloh gegenwärtig etwa 21 %. Unter Berücksichtigung der im EEG 2023 formulierten energiepolitischen Ziele strebt die Gemeinde Wadersloh an, zum Gelingen der sog. Energiewende und des damit einhergehenden Schutzes des Klimas beizutragen. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

Um den Ausbau der Nutzung von Freiflächen zur Erzeugung von Strom durch Solarenergie zu steuern und gemäß den Zielen der kommunalen Flächen- und Raumplanung zu entwickeln, hat die Gemeinde Wadersloh im Jahr 2023 einen Kriterienkatalog für Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet aufgestellt. Der Katalog formuliert Kriterien zu Ausschlussflächen, Gesamtflächenkontingenten, maximaler Anlagengröße, Raumbedeutsamkeit, Flächenwahl sowie zum Verfahrensablauf und zur wirtschaftlichen Organisation. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird Bezug genommen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Der Vorhabenträger der im Parallelverfahren durchgeführten vorhabenbezogenen Bauleitplanung bewirtschaftet die Flächen derzeit als Acker. Um den historischen Familienbetrieb des Vorhabenträgers, auch im Hinblick auf den Klimawandel, sicher für die Zukunft aufzustellen, müssen die Einkommensquellen der Landwirtschaft diversifiziert werden. Das Vorhaben soll demnach zur Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebs gegenüber externen Einflüssen sowie als Beitrag zur

² Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Wadersloh 2021.

Energiewende dienen. Die Standortwahl des Vorhabenträgers entspricht den Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Wadersloh und unterstützt das im Baugesetzbuch aufgenommene **Ziel des Klimaschutzes** städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen. Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist damit gegeben, um das Plangebiet gemäß den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln.

Plankonzept

Das Plankonzept der vorliegenden 31. FNP-Änderung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage vor. Gemäß Vorhabenplanung (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 77) soll hier eine aufgestellte Anlage mit einer einheitlichen Ausrichtung in Richtung Süden errichtet werden. Unterhalb der Modulflächen ist die Anlage extensiven Grünlands mit Mahd oder Schafbeweidung vorgesehen. Bezüglich der ausführlichen Informationen zur konkreten Anlagenplanung wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich mit der für das Münsterland typischen parkähnlichen Landschaft mit Streubebauung im Außenbereich, eingestreuten Waldflächen und wege- oder gewässerbegleitenden linearen Gehölzstrukturen. Die Flächen werden i. W. als Acker genutzt. Das Plangebiet wird derzeit zudem von einer oberirdischen 30-kV-Stromleitung überquert, deren Rückbau und unterirdische Verlegung an anderer Stelle bereits vorgesehen ist.

Östlich der Plangebietsgrenze verläuft ein Grabenzug, teilweise durch eine Gehölzreihe abgeschirmt befindet sich eine Gärtnerei mit angeschlossenem Wohnhaus östlich angrenzend. Südöstlich des Gebiets stockt eine kleine Waldfläche. Südlich an den Geltungsbereich schließen weitere Ackerflächen sowie eine Wirtschaftswegeverbindung an. In etwa 140 m Entfernung in südlicher Richtung fließt der Biesterbach, der durch verschiedene Gehölzstrukturen gesäumt wird. Im Westen wird das Plangebiet durch die Straße *Im Wickentrup* begrenzt, die westlich einreihig von einer Baumhecke begleitet wird. Die Grenze des Geltungsbereichs befindet sich 23 m östlich des Straßenverlaufs, um im entstehenden Zwischenraum Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen und Eingrünung zu sichern. In 50 m Entfernung nordwestlich der Plangebietsgrenze ist Wohnnutzung in Form eines kleinen Weilers mit ca. 8 Wohngebäuden und teilweise angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden. Die nördliche Grenze wird durch ein kleines Fließgewässer mit anschließenden Ackerflächen gebildet. Die nördlich führende *Geiststraße* wird durch Bäume gesäumt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

a) Geltende Fassung des Landesentwicklungsplans NRW nach der 2. Änderung 2024³

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist im Jahr 2017 neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Durch Urteil des OVG NRW am 21.03.2024⁴ sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung als unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt.⁵ Die Festlegungen zur Planung und Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen sind durch das Urteil voraussichtlich nicht betroffen. Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 ist die 2. Änderung des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“*

Ziel 10.2-14 in der LEP-Änderung Erneuerbare Energien sieht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie eine deutliche Erweiterung der Flächenkulisse vor:

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum: Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch

³ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw-0>.

⁴ Oberverwaltungsgericht NRW, 11 D 133/20.NE.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: OVG-Urteil zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw>.

festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Weitere zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung umfassen:

- **Ziel 10.2-15** Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-16** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-17** Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

b) LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022⁶

Der **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** führt in Bezug auf das bisher geltende Ziel 10.2-5 aus, dass sich der Orientierungswert von 10 ha für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anlehnung an § 32 DVO zum Landesplanungsgesetz NRW ergibt, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen sind.

Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Freiflächen-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsumieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht.

Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha wird gemäß LEP-Erlass im Regelfall eine Prüfung des Einzelfalls zur Raumbedeutsamkeit erforderlich. Indikatoren für die Nicht-raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage sind z.B., wenn die Solaranlage aus der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt. Diese Kriterien werden der Bestimmung der Raumbedeutsamkeit auch in der LEP-Änderung Erneuerbare Energien zugrunde gelegt. Die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen gemäß Regionalplan wird gemäß der LEP-Änderung einer Einzelfallprüfung unterstellt. Das vorliegende Plangebiet wird nicht von einer entsprechenden Darstellung im Regionalplan überlagert. Zudem kann durch die Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche unterhalb der Anlage von einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche ausgegangen werden.

Darüber hinaus verweist der Erlass auf § 2 EEG 2023, nach dem die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

⁶ Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.

3.2.2 Regionalplan Münsterland

a) Regionalplan Münsterland und Sachlicher Teilplan „Energie“⁷

Im aktuell wirksamen **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ohne weitere Schutzfunktion ausgewiesen. Westlich außerhalb des Plangebiets wird ein Teil als *Waldbereich* dargestellt. Südlich des Geltungsbereichs besteht außerdem die Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung*.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die bisher geltenden generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum und auf die folgenden **Ziele und Grundsätze** verwiesen:

Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!

Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!

Grundsatz 16.1: Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

Grundsatz 16.2: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,*
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,*
- Raum der ökologischen Vielfalt,*
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,*
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und*
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.*

Grundsatz 16.3: Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden

Grundsatz 16.4: Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Grundsatz 16.5: Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!

⁷ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, bekannt gemacht am 27.06.2014. URL: <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>.

Grundsatz 17.1: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 17.2: Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung hat der Teilplan den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland nach dem Stand der Diskussionen 2015/2016 festgesetzt. Bisher werden in Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie insbesondere die folgenden **Ziele** formuliert:

Ziel 8:

8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.

8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich

- um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,*
- um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder*
- um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

8.3 Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

8.4 Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.

8.5 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

b) Änderung des Regionalplans Münsterland⁸

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur **Änderung des Regionalplans Münsterland** eingeleitet, um diesen an die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen (s. Kapitel 1 dieser Begründung). Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 06.03.2023 bis zum 30.09.2023 erfolgt. Die Stellungnahmen aus der Beteiligungsphase werden nunmehr ausgewertet.

⁸ Bezirksregierung Münster: Änderung des Regionalplans Münsterland. URL: https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/index.html (Abruf: 10.10.2023).

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans stellt das Plangebiet weiter als *Freiraum- und Agrarbereich* dar. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den aktuellen Sachstand anzupassen.

In Bezug auf die Photovoltaik werden im Entwurf zur Regionalplanänderung unter anderem die nachfolgenden Festlegungen aufgenommen:

Z VI.1-10 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolarenergieanlagen nach Ziel 10.2-5 LEP NRW ist sicherzustellen, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden,

G VI.1-11 Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander

Bei der Errichtung von mehreren Freiflächensolarenergieanlagen (Solarpark) in einem Landschaftsraum soll möglichst ein Abstand zueinander eingehalten werden, um das Entstehen von bandartigen Strukturen und einer negativen Überformung der Landschaft zu verhindern.,

G VI.1-16 Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass deren Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird,

G VI.1-17 Nachfolgenutzung von landwirtschaftlichen Flächen

Wenn die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgegeben wird, soll der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden.

Zu Details wird auf die Entwurfsfassung des Regionalplans, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

Die Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgt auf Grundlage der landesplanerischen Bestimmungen im Rahmen des LEP NRW. Die aktuelle **2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien** wird voraussichtlich zu weiteren Änderungen bzw. Anpassungen des Regionalplans Münsterland führen.

3.2.3 Vorgehensweise im Planverfahren für die Freiflächen-PV-Anlage Hellstraße

Die vorliegende Planung dient der Nutzung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Erzeugung regenerativer Energie durch Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Die heutige Ackerfläche wird durch die PV-Anlage überstellt, unterhalb der Module erfolgt die Anlage einer extensiven Grünlandfläche. Der Vorhabenträger bewirtschaftet die Fläche heute landwirtschaftlich. Zur resilienten Aufstellung des Familienbetriebs gegenüber den Folgen des Klimawandels sollen die Handlungsfelder auf die Erzeugung Erneuerbarer Energien erweitert werden.

Nach Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Münster ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von 15 ha als raumbedeutsam einzustufen. In der landesplanerischen Übergangsphase war auf Grundlage der Vorgaben des bisher geltenden LEP eine positive landesplanerische Stellungnahme für ein Vorhaben mit 15 ha bisher noch nicht möglich. **Die LEP-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien** ist seit dem 01.05.2024 rechtskräftig. Mit Ziel 10.2-14 der **LEP-Änderung** erfolgt eine Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen. Damit wird das Gesamtprojekt entsprechend umsetzbar.

Der bisher geltende Regionalplan schränkt die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen im Freiraum noch ein, der Entwurf des neuen Regionalplans wird auf Grundlage des LEP NRW entwickelt. Auf Ebene des Regionalplans werden i. W. Konkretisierungs- und Interpretationsspielräume festgelegt. Eine planerische Einschränkung der jeweils geltenden landesplanerischen Vorgaben durch den Entwurf erfolgte nicht. Eine weitere Anpassung des aktuellen Entwurfs an die rechtskräftige LEP-Änderung ist zu erwarten. Der Regionalplan Münsterland befindet sich derzeit in Aufstellung, die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde durchgeführt und die Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten läuft gegenwärtig. Vor diesem Hintergrund werden die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfs in der Abwägung berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in Bereichen zum Schutz der Natur. Der Bereich befindet sich sogar zum Großteil innerhalb des gemäß LEP-Grundsatz 10.2-17 bevorzugt zu nutzenden Bereichs für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum in einer Entfernung von bis zu 500 m von der Landesstraße L 852 „Geiststraße“.

Im Hinblick auf mögliche kumulative Auswirkungen der Planung mit den beiden weiteren, derzeit in Wadersloh-Liesborn beantragten Planvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden ebenfalls keine ggf. durchgreifenden Konflikte gesehen. Die 32. FNP-Änderung im Bereich Bühlheider Weg im Nordosten liegt zwar angesichts einer Entfernung von ca. 470 m im weiteren Umfeld des Plangebiets, ist aber durch Hecken, Baumhecken und Waldstrukturen sehr wirksam eingefasst. Angesichts dieser Rahmenbedingungen und der geplanten weiteren Eingrünungen werden ein Entstehen bandartiger Strukturen und eine ggf. negative Überformung der Landschaft nicht gesehen. Aufgrund des Bedarfs werden beide Vorhaben auch gemeinsam für sinnvoll gehalten. Die Agri-Photovoltaikanlage gemäß der 30. bzw. 30/1. FNP-Änderung im Bereich Benninghauer Straße liegt weit abgesetzt in gut in zwei Kilometer Entfernung und stellt zudem einen Sonderfall dar.

Im Rahmen der Aufstellung der Anlage finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Anlagen (Trafostationen, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die zudem reversibel sind. Die Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nur in geringem Maße. Die geplanten Anlagen weisen eine Höhe von maximal 3,0 m auf. Niederschlagswasser kann von den PV-Modulen in die Reihenzwischenräume abfließen. Die Grünlandflächen können der zeitweisen Rückhaltung dienen. Niederschlagswasser kann darüber hinaus, wie bereits im Rahmen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung über die angrenzenden Grabenzüge abgeführt werden. Eine Veränderung des Wasserhaushalts ist durch die Anlage nicht zu erwarten. Um eine Barrierewirkung für Kleinsäugetiere zu vermeiden, sollen Bodenabstände für ggf. geplante Zaunanlagen festgesetzt werden.

Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Bei Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche wird schon heute teilweise durch eine Waldfläche und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden. Unter Berücksichtigung einer weiterführenden Eingrünung als externe Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der Anlage werden keine erheblichen verbleibenden Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage erwartet. Auch werden die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt und voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben erfüllt somit bereits eine Reihe von Anforderungen, die in den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung festgelegt sind und trägt den jeweiligen Zielen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und des Städtebaus soweit wie möglich Rechnung. Weiterhin trägt es

zur Erreichung der Ausbauziele des Bundes für die erneuerbaren Energien bei. Damit wird die Gesamtplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die durch den LEP NRW vorgegeben werden, entsprechen.

Um die Umsetzung dieser Planung so wenig wie möglich zu verzögern, sollte innerhalb des Planverfahrens möglichst flexibel auf die LEP-Änderung reagiert werden können. Aus diesem Grund ist der Entwurfsbeschluss bereits am 18.12.2023 gefasst worden. Die Veröffentlichung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB kann unter Berücksichtigung der im Mai 2024 rechtskräftig gewordenen LEP-Änderung begonnen werden.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu behandeln.

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete

Es liegen keine FFH-/ Natura 2000- oder Naturschutzgebiete innerhalb des Plangebiets oder in näherer Umgebung vor.

b) Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf.

Nordöstlich des Plangebiets in ca. 800 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Liesborner Holz – Sengers Busch (LSG-4215-039), 480 m südlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Hermisholz (LSG-4215-038) und nordwestlich in 570 m Entfernung ist das Landschaftsschutzgebiet Sandbreite-Schoppenkamp (Bergwiesenbach) bestimmt.

c) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Innerhalb des vorliegenden Plangebiets sind keine **gesetzlich geschützten Biotope** gemäß § 62 LG NRW vorhanden.

Östlich der Änderungsfläche liegt das im Biotopkataster NRW aufgeführte Biotop *BT-4215-0110-2006*. Der Lebensraumtyp ist Stillgewässer. Etwa 1 Kilometer westlich befindet sich das geschützte Biotop *BT-4215-0110-2006*, das ebenfalls den Lebensraumtyp Stillgewässer enthält. Die Biotope sind Teil des Biotopverbunds *VB-MS-4215-003 Laubwälder im Westen und Süden von Liesborn*. Die Verbundflächen beginnen ca. 580 m westlich und 680 m östlich des Plangebiets. Der Kreis Warendorf formuliert für diese Flächen das Schutzziel „Erhalt der strukturreichen, naturnahen Laubwälder als Refugial-Lebensräume und Trittsteinbiotope für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kulturlandschafts-Relikte“. Etwa 100 m südlich des Plangebiets liegt die Biotop-Verbundfläche *VB-MS-4214-003 Liese und Biesterbach*. Ihr Schutzziel ist der „Erhalt der Fließgewässer und ihrer Auen mit allen Auen- Reststrukturen wie Ufer- und Feldgehölzen und Erhalt des strukturreichen Hecken-Grünland-Komplexes am Maybach- Oberlauf als Lebensraum für eine große Zahl z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutendes Vernetzungselement im Südosten des Kreises Warendorf“.

3.4 Boden und Gewässerschutz

Gemäß **Bodenkarte NRW⁹** steht im Plangebiet teilweise Gley und Gley-Podsol an. Gley weist einen mittleren Grundwasserstand auf. Gemäß Auswertung zur Versickerungseignung ist der Boden nicht zur Versickerung geeignet. Gley-Podsol hat einen tiefen Grundwasserstand und ist ebenfalls nicht zur Versickerung geeignet.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW¹⁰ werden diese Böden als nicht schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein namenloses **Gewässer**, das ca. 170 m weiter in den Biesterbach mündet, der südlich des Plangebiets außerhalb des Geltungsbereichs verläuft. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich im südlichen Abschnitt ein weiteres namenloses Gewässer. Im Norden bildet eine weitere Grabenstruktur die Grenze des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in näherer Umgebung eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Weiterhin befinden sich innerhalb oder angrenzend keine Überschwemmungsgebiete.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen.

Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** sind im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Postfach, 59817 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) zu verständigen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich die **denkmalgeschützte Hofanlage** „Hof Rampelmann“ (Denkmalisten Nr. A-029). Zudem liegt das Plangebiet in den im Rahmen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen *K 5.35 Raum südlich Liesborn* (Fachsicht Landschaftskultur) und *D 5.11 Stromberg, Wadersloh, Liesborn* (Fachsicht Denkmalpflege).

⁹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4314 Beckum; Krefeld 2022.

¹⁰ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 09.05.2023).

Nach § 9 (2) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) bedarf der Erlaubnis, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann. Nach § 9 (3) DSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die zuständige Denkmalbehörde trifft diese Entscheidung nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes.

Das vorliegende Plangebiet wird bereits im Bestand in weiten Teilen durch Grünstrukturen in die Umgebung eingebunden. Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 werden weitere Eingrünungsmaßnahmen abgestimmt. Insbesondere im Nordwesten sollen Heckenstrukturen die bestehenden Grünstrukturen fortsetzen, die Zufahrt zur Wartung und Bewirtschaftung der PV-Anlage soll zudem im südlichen Bereich erfolgen. Durch die umfassende Eingrünung werden keine Auswirkungen auf das Denkmal erwartet. Die technische Anlage fügt sich in die Landschaft ein und ihre Wahrnehmbarkeit wird durch die Pflanzmaßnahmen weitestgehend reduziert. Zudem werden keine Sichtachsen besonderer Bedeutung beeinträchtigt.

Bodendenkmäler sind im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über zwei Zufahrten auf den westlich des Plangebiets verlaufenden Wirtschaftsweg *Im Wickentrup*. Dieser mündet weiter südlich auf die *Winkelhorster Straße*, nördlich führt er durch einen angrenzenden Weiler, zu dem auch die Hofanlage des Vorhabensträgers gehört, auf die *Geiststraße (L 852)*, welche über die Wadersloher Ortsteile Liesborn und Diestedde, die Städte Lippstadt und Beckum miteinander verbindet.

Ein erhöhtes **Verkehrsaufkommen** ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

4.2 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Es wird keine Beeinträchtigung der Vorgaben der TA Lärm erwartet.

Sonnenreflexionen auf den Photovoltaikmodulen können potenziell **Blendwirkungen** auf umliegende Verkehrswege oder Wohngebäude erzeugen. Die Nutzungen im Umfeld der vorliegenden Planung, die vor einer möglichen beeinträchtigenden Blendwirkung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage geschützt werden müssen, umfassen insbesondere die nördlich gelegene Landesstraße L 852 sowie die umgebende Wohnbebauung nördlich und nordwestlich der Anlage.

Im Zuge der Planung ist ein Blendgutachten¹¹ beauftragt worden. Das Gutachten dient zur Untersuchung, ob und in welcher Häufigkeit unzumutbare Blendungen im Bereich der Landesstraße und der Immissionsorte an den Wohngebäuden entstehen können und welche Abhilfemöglichkeiten bestehen. Die potenzielle Blendwirkung wird anhand des Sonnenstandsdiagramms für Wadersloh ermittelt.

Im Ergebnis stellt das Gutachten für die Landesstraße L 852 fest, dass zwischen Mai und September in den Abendstunden (ca. 18:30 bis 18:45) Sonnenlicht ins Blickfeld vorbeifahrender Kraftfahrer reflektiert werden und zu moderater Blendung führen kann. Bei der Beurteilung potenzieller Blendwirkungen wurde die Augenhöhe eines LKW-Fahrers zugrunde gelegt, da die Blendpotenziale der PV-Anlage hier kritischer anzusehen sind als für einen PKW-Fahrer. Laut Gutachten ist im vorliegenden Fall zusätzlich folgender Aspekt zu berücksichtigen: „Befährt ein ortsfremder, aus Richtung Südost kommender Kraftfahrer die Geiststraße, ist die PV-Anlage zunächst durch Wohngebäude, ein Wäldchen und v.a. durch die Gebäude der Gärtnerei verdeckt. Die PV-Anlage wird für ihn aber plötzlich, d.h. unerwartet deutlich sichtbar, wenn er Markierung A (siehe Anhang Blendgutachten) passiert. Wenn dann genauso plötzlich das von der PV-Anlage reflektierte, blendende Sonnenlicht in sein Auge trifft, kann es zu einer Schreckreaktion des Kraftfahrers (scharfes Bremsen, Verreißen des Lenkrades) kommen, wodurch in Verbindung mit der Blendwirkung eine insgesamt inakzeptable verkehrsgefährdende Situation entstehen kann. In Fahrtrichtung Südost sieht der Kraftfahrer nur die Modulrückseiten, das Sonnenlicht wird immer über das Kfz hinwegreflektiert, Kraftfahrerblenkung ist nicht möglich.“

Vor dem Hintergrund wird eine Blendschutzmaßnahme in Kombination mit der ohnehin geplanten Einfriedung der PV-Anlage vorgeschlagen. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Errichtung eines Sichtschutzzauns in Verbindung mit der geplanten Einfriedung festgesetzt. Regelungen auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.

¹¹ Dr. Hans Meseberg LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult: Gutachten (G78/2023) zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Straßennutzern und Anwohnern durch eine bei Wadersloh zu installierende Photovoltaikanlage, Berlin 2023.

Für die im Umfeld befindlichen Wohngebäude wurde im Rahmen des Blendgutachtens die zeitliche Wahrscheinlichkeit ermittelt, dass von der PV-Anlage reflektiertes Licht in die Fensterflächen der blendgefährdeten Gebäude gelangt. Als Immissionsort wird die Mitte der Fensterfläche des obersten Geschosses zugrunde gelegt, da die Reflexionszeiten mit der Fensterhöhe zunehmen. Beurteilungsgrundlage zur Blendwirkung an Gebäuden sind die LAI-Hinweise Anlage 2¹².

In die abschließende Beurteilung des Blendpotenzials sind nur die Immissionsorte 2 und 6 eingeflossen. Immissionsort 4 konnte gemäß Gutachten unberücksichtigt bleiben, da es sich bei den Gebäuden, von denen eine Sichtverbindung zur PV-Anlage besteht, nicht um Aufenthaltsräume handelt. Von dem zu diesem Gehöft gehörenden Wohnhaus ist ein Blick zur PV-Anlage wegen der davorstehenden Gebäude des Gehöfts Im Wickentrup 2 und weiterer Gebäude nicht möglich. Weiterhin besteht keine Reflektionsmöglichkeit der PV-Anlage zum nordwestlich liegenden Immissionsort 5, da aufgrund der Südausrichtung von hier nur die Modulrückseiten einsehbar sind und das Sonnenlicht immer über die Gebäude hinweg reflektiert wird (s. auch LAI-Hinweise, 3. Kapitel, 2. Spiegelpunkt). Im Gutachten wird weiter ausgeführt, dass sich vor dem Wohngebäude der Gärtnerei, Immissionsort 7, Gewächshäuser befinden, die den Blick vom Wohnhaus zur PV-Anlage verhindern.

Im Ergebnis der Berechnungen zum Sonnenstand und Reflexionspotential wird von der geplanten PV-Anlage kein Sonnenlicht zu Immissionsort 2 reflektiert. Immissionsort 6 ist repräsentativ auch für die anderen zwischen Biesterweg und Geiststraße liegenden Wohngebäude. Hier kann an der Westfassade von Ende April bis Ende August und an der Nordfassade von Mitte April bis Ende August etwa zwischen 18:30 und 18:45 Uhr mit Reflexion von Sonnenlicht gerechnet werden. Damit liegen die potenziellen Lichtimmissionen deutlich unter den gemäß LAI-Hinweisen zulässigen Werten von 30 Minuten täglich bzw. 30 Stunden jährlich. Maßnahmen zum Blendschutz werden für die untersuchten Immissionsorte demnach nicht erforderlich. Durch die im Bestand vorhandenen einbindenden Gehölzstrukturen werden die Auswirkungen der PV-Anlage in die Umgebung außerdem noch darüber hinaus gemindert.

Auf die ausführlichen Erläuterungen im Blendgutachten wird ausdrücklich verwiesen.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über einen Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Umgebung östlich des Plangebiets an der Straße *Biesterweg* in das Stromnetz des Versorgers Westnetz eingespeist. Der Netzanschluss erfolgt voraussichtlich im Zuge der Verlegung der 30-kV-Leitung als Erdleitung.

b) Brandschutz

Die Anlage ist durch zwei Anschlusspunkte an das öffentliche Wegenetz angeschlossen und verfügt über befahrbare Wege, die die Anlage von allen Seiten erreichbar machen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Weitere Hinweise auf besondere Anforderungen des Brandschutzes für diese Anlage sind nicht bekannt. Die weiteren Anforderungen des

¹² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Beschluss der LAI vom 13.09.2012.

Brandschutzes und die Löschwasserversorgung sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.

c) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Durch die Bauart der Photovoltaikmodule mit einer geramnten Unterkonstruktion werden in nur sehr geringem Umfang Flächen vollständig versiegelt. Das Niederschlagswasser fließt in den Reihenabständen zwischen den PV-Modulen ab, die Flächen unterhalb und zwischen den Modultischen stehen weiterhin der zeitweisen Rückhaltung des Wassers zur Verfügung, das dann, wie auch schon bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung in den entwässernden Grabenzug abfließen kann. Eine wesentliche Veränderung der Situation für den Wasserhaushalt durch das Vorhaben wird nicht gesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation erwartet. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an.

Der **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)** vom 01.09.2021 nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die darin aufgeführten Ziele sind ebenfalls in sämtlichen Bauleitplanverfahren zu beachten. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hier aber nicht. Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte NRW besteht für die vorliegende Fläche keine besondere Überflutungsgefahr bei Starkregen. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage erzeugt, wie beschrieben, nur sehr untergeordnet Eingriffe in den Boden. Die Fläche behält also weitgehend ihr bestehendes Potential zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen oder als Überflutungsfläche bei Hochwasser. Durch die Planung werden daher keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz gesehen. Die Planung ist im Ergebnis voraussichtlich mit den Zielen des BRPH vereinbar.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der **Umweltbericht ist als Teil II der Begründung**¹³ beigefügt, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Er wurde aufgrund der in vielen Punkten parallelen Fragestellungen hinsichtlich Grundlagenarbeit und Standortprüfung gemeinsam für die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Wadersloh erarbeitet. Die konkreten Maßnahmenvorschläge beziehen sich dabei naturgemäß weitgehend auf den parzellenscharfen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung insbesondere Auswirkungen auf die betroffenen Freiflächen, Böden und die örtlich vorliegende Kulturlandschaft haben kann. In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus ermittelte rechnerische Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 77 im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet kompensiert. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich gesichert.

Im Hinblick auf mögliche kumulative Auswirkungen der Planung sind innerhalb des Gemeindegebiets zwei weitere Planvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Agri-

¹³ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (07/2024): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und 31. Flächennutzungsplanänderung – Umweltbericht, Entwurf zur Veröffentlichung gem. § 3.2 / 4.2 BauGB, Herford.

Photovoltaikanlage bekannt. Es handelt sich hierbei um die geplante Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ in zwei Kilometer Entfernung und Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ in ca. 470 m Entfernung zum vorliegenden Plangebiet mit den im Parallelverfahren durchzuführenden Flächennutzungsplanänderungen Nr. 30 und Nr. 32. Beide Bebauungspläne zielen auf die Festsetzung eines Sondergebiets mit den Zweckbestimmungen „Agri-Photovoltaikanlage“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ab. Bezüglich kumulierender Auswirkungen wird sich insbesondere für das Landschaftsbild der örtlich vorliegenden Kulturlandschaft eine Änderung ergeben. Insbesondere der Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung ist aber durch Hecken, Baumhecken und Waldstrukturen sehr wirksam eingefasst. Hinsichtlich der Planungen werden jedoch nicht ausschließlich negative kumulierende Effekte, sondern auch positive herbeigeführt. So kommt für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einem künftigen Verzicht auf eine Bodenbearbeitung (Bodenruhe) und die Ausbringungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiete der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden künftig extensiv genutzt und tlw. umfassend begrünt. Hierbei kann es beispielsweise zu einer Ansiedlung von bisher nicht vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommen, die Biodiversität innerhalb der Flächen erhöht sich.

Bisher liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan Nr. 77 werden eingriffsmindernde Festsetzungen zur Durchgrünung, Strukturierung und Gestaltung des Plangebiets getroffen. Sie dienen einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Umweltbelange und der Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Darüber hinaus sind im Rahmen der Umsetzung allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Minderung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 7 die geplanten **Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen, beschrieben, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Zielsetzung dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Die Monitoringmaßnahmen dienen insbesondere

- der Sicherstellung einer schadlosen Abführung des anfallenden Oberflächenwassers,
- dem Ausschluss erheblich beeinträchtigender Blendwirkungen,
- dem fachgerechten Umgang mit Boden im Rahmen von Bodenarbeiten,
- der fachgerechten Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- und zur Kompensation sowie dem Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte.

Zu Details wird ausdrücklich auf den Umweltbericht verwiesen. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Freiflächen-Photovoltaikanlage dem selbst aufgestellten Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Wadersloh entspricht und zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beiträgt. Das entspricht auch dem deutschen Treibhausgasminderungsziel, welches im novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) des Deutschen Bundestags vom 24.06.2021 verankert ist.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgestellte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktuweise in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird verzichtet. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Projektplanung ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. erforderlich. Für die Errichtung und Erschließung bzw. den Betrieb sind hier jedoch nur Kleinstflächen von jeweils ca. 30 m² zu befestigen.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Überprägung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordneten Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ wird eine Eingriffsbewertung im Rahmen des Umweltberichts erarbeitet. Im Kreis Warendorf liegt eine eigene Arbeitshilfe zur Eingriffsbewertung mit der Bezeichnung „Warendorfer Modell“ (Fassung 2023) vor. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wurde ergänzend ein Konzept zur Steuerung von „Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf“ entwickelt. Unter Bezug auf die vorgenannten Konzepte und Modelle werden die für den erforderlichen Ausgleich notwendigen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer räumlichen Lage und der Maßnahmen konkretisiert. Zum Kompensationsbedarf und die hierfür bereitgestellten Kompensationsflächen wird auf die verbindliche Bauleitplanung und den Umweltbericht verwiesen.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW¹⁴ zu Grunde zu legen.

Im Rahmen der Planung ist ein Artenschutzbeitrag¹⁵ erarbeitet worden. Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos, avifaunistischen Kartierungen, Begehungen der Örtlichkeit und allgemeinen Kenntnissen über Habitat- und Lebensraumsprüche der einzelnen Arten ermittelt. Unter Bezugnahme auf die daraus resultierende

¹⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

¹⁵ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (11/2023): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und 31. Flächennutzungsplanänderung, Artenschutzbeitrag, Herford.

Gesamtliste erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit im Untersuchungsgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt unterliegt das Plangebiet einer hohen anthropogenen Nutzungsintensität aufgrund der vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung. Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung einer großen Photovoltaikanlage inklusive der erforderlichen Nebenanlagen auf einer bisher landwirtschaftlich als Acker genutzten Fläche vorbereitet. In der unmittelbaren Umgebung sind kleinere Waldbestände und lineare Gehölzstrukturen/Baumhecken sowie wasserführende Grabenzüge und weitere Ackerflächen vorhanden. Nordwestlich liegt der Weiler mit mehreren Hofstellen, Wohngebäuden und Scheunen sowie nordöstlich eine Gärtnerei mit angrenzendem Wohnhaus. Der Geltungsbereich umfasst eine Acker- und Grünlandnutzung. Mit der Umsetzung der Planung soll auch unterhalb der PV-Module extensives Grünland entwickelt werden. Ein (geringfügiger) Flächenverlust entsteht ausschließlich im Bereich der Unterkonstruktion, die rückstandslos zurückgebaut werden kann und im Bereich der Nebenanlagen.

In der Summe führt die Vorprüfung zum Artenschutz zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung verfahrenskritischer Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und der 31. FNP-Änderung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II) erfolgt daher nicht. Auf die detaillierten Ausführungen des Artenschutzbeitrags wird verwiesen.

Aufgrund des Vorkommens ungefährdeter Bodenbrüter im Untersuchungsraum (Wiesenschafstelze) ist die Baufeldfreimachung zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen zwischen dem 15. März und 15. Juli unzulässig. Alternativ ist durch eine fachkundige Person vor Beginn der Baumaßnahmen ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

Hinweis auf die Bauzeitenbeschränkung:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Regelungen gemäß § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ verwiesen. Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Unter Berücksichtigung der bundes- und landesplanerischen Zielsetzungen aus EEG und LEP NRW die Energieversorgung unabhängig von fossilen Energieträgern und möglichst treibhausgasneutral zu gestalten, ist zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung auch der Einbezug von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Solarenergie erforderlich. Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaik-Strategie (s. Kapitel 1) den Ausbau der Solarenergienutzung auf 215 GW installierte Leistung bis 2030 zum Ziel gesetzt. Dabei soll die Hälfte der Leistung durch Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Zur Steuerung der Flächenentwicklung im Gemeindegebiet und der geordneten Entwicklung der genannten Anlagenform hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog für Vorhaben zur Errichtung von Agri- und Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen im Außenbereich

aufgestellt. Auf die Beratungsunterlagen des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 27.02.2023 wird ausdrücklich verwiesen. Die vorliegende Planung wurde im März 2023 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vorgestellt und dem Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 21.400 kWp. Mit § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. In Bezug auf die Stromversorgung der Gemeinde Wadersloh bedeutet dies einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Bilanzjahr des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde konnten in Wadersloh rund 21 % des bisherigen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Anteil der Solaranlagen an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien machte dabei 23 % aus. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann demnach einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Energiewende und klimaschonenden Energieversorgung in der Gemeinde Wadersloh leisten.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Die vorliegende Planung dient der Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Liesborn der Gemeinde Wadersloh. Aus diesem Grund wurde nach Vorberatung durch den Bau-, Planungs- und Strukturausschuss am 21.06.2023 durch den Rat der Einleitungsbeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen (DS 2023/B/4047).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB erfolgte durch Auslage der Unterlagen im Rathaus sowie durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. Der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 05.07.2023 um Stellungnahme gebeten. Die Fachbehörden etc. haben allgemeine Anregungen und Hinweise für die weiteren Planungen (u. a. Umgang mit Niederschlagswasser, Artenschutz, Leitungsverläufe etc.) gegeben sowie auf die notwendige Kompensation des Eingriffs und die Vermeidung von Blendwirkungen hingewiesen.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen der städtischen Gremien wird insgesamt Bezug genommen.

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Gemeinde Wadersloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch einen verstärkten Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Aus diesem Grund wird das Bauleitplanverfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Auf die Beratungsunterlagen des Rats der Gemeinde Wadersloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Wadersloh, im Juli 2024